

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 296.

Mittwoch den 23. October.

1867.

Verordnung des Ministeriums des Innern, die Zählung der Bevölkerung, insgleichen die Aufnahme einer Viehzählung betreffend, vom 12. October 1867.

Nach den Bestimmungen der durch Art. 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes aufrecht erhaltenen Zoll-Vereinigungsverträge, nach Art. 20 des Zoll-Vereinigungsvertrages vom 8. Mai 1867 und mit Rücksicht auf Art. 60 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, ist im Jahre 1867 wieder eine allgemeine Volkszähnung zu veranstalten. Mit derselben soll, wie zuilher schon geschehen, zugleich die Aufnahme einer Viehzählung verbunden werden.

Bu dem Ende wird Folgendes verordnet:

S. 1. Als Normaltermin für die allgemeine Bevölkerungsaufnahme ist der 3. December 1867 anzusehen. Die Ausfüllung der zur Vertheilung gelangenden Zählungslisten ist daher an diesem Tage zu beginnen und möglichst zu beenden. Die Zählung hat sich auf alle Personen zu erstrecken, die am 3. December 1867 in irgend einem Orte des Königreichs anwesend sind, gleichviel ob In- oder Ausländer. In denjenigen Fällen, wo es auf genaue Zeitbestimmung ankommt, dient zum Anhalt, daß alle in der Nacht vom 2. zum 3. December vor 12 Uhr Geborbenen nicht mehr, alle vor 12 Uhr Geborenen dagegen noch eingetragen werden. Durchsende werden da gezählt, wo sie in der Nacht vom 2. zum 3. December einzogen sind.

S. 2. Haushaltungslisten. Die Ausführung der allgemeinen Volkszähnung erfolgt durch die Bewohner selbst, und zwar oder Administratoren spätestens bis 2. December 1867 an die Haushaltungen — d. h. an alle Mietparteien, welche direkt ermittelte Listen abgedruckten Erläuterungen am 3. December gewissenhaft auszufüllen sind. Sind am Zählungstage ganze Haushaltungen abwesend, so ist der Besitzer, bez. Pächter oder Administrator des betr. Grundstücks verpflichtet, eine Haushaltungsliste für dieselben nach bestem Wissen auszufüllen. Die Nachweise über einzelne Personen oder Familien, welche in Astermiete wohnen, bez. nur haben oder bei denen sie sich in Schlaflstellen befinden. Die Besitzer, bez. Pächter oder Administratoren von Grundstücken haben, dasselbe in denselben wohnen, auch für ihre eigene Haushaltung eine Haushaltungsliste auszufüllen.

S. 3. Wohnungen. Auger den auf den Personalbestand der Haushaltung bezüglichen Angaben sind auf jeder Haushaltungsliste auf Seite 1 auch die über Größe und Beschaffenheit der Wohnungen gestellten Fragen durch den Vorstand der Haushaltung beziehend mit für die Astermieter zu beantworten. Auch für jede zur Zeit unbewohnte Wohnung ist Sitten des Besitzers, bez. Pächters oder Administrators des Grundstücks ein zu diesem Zwecke besonders mit auszugebender Abdruck der Seite 1 der Haushaltungsliste, welcher die eben gedachten Fragen bezüglich der Wohnungsbeschaffenheit ic. enthält, auszufüllen. Die wachsende Dichtigkeit der Bevölkerung bezüglich der Wohnungen macht der Verwaltung die Erlangung einer möglichst richtigen Übersicht derselben sehr wünschenswert, und erwartet man daher um so mehr eine genaue Beantwortung der darauf gerichteten Fragen.

S. 4. Hauslisten. Gebäude. Jeder Haushalter oder an Stelle desselben jeder Pächter oder Administrator, bei Staats-, Gemeinde-, Kirchen- oder Stiftungsgebäuden die verwaltende Behörde, erhält für jedes mit besonderer Brandkatasternummer versehene Gebäude, gleichviel ob bewohnt oder unbewohnt, eine Hausliste. Bei bewohnten Gebäuden sind bis spätestens den 5. December 1867 die Haushaltungslisten von sämtlichen im Gebäude wohnenden Haushaltungen durch den Besitzer, Pächter oder Administrator oder durch die verwaltende Behörde einzusammeln, durchzusehen und auffallende Irrthümer darin zu berichtigten. Alsdann ist die auf der Hausliste Seite 2 angebrachte Controltabelle auszufüllen. Wie auf den Haushaltungslisten die Angaben über die Wohnungen, so sind auf den Hauslisten die auf die Lage, Beschaffenheit und Bestimmung der Gebäude bezüglichen Angaben zu bewirken. Die Hauslisten sind vom Besitzer des Grundstücks oder von dessen Stellvertreter, der sich dabei als Administrator oder Pächter zu bezeichnen hat, oder von der verwaltenden Behörde zu unterzeichnen und nebst den sämtlichen Haushaltungslisten an die S. 7 Haus- und einer Haushaltungsliste zum Behuf der Eintrogung der im Schiffe wohnenden Personen zu versetzen und auf diesen Listen statt der näheren Bezeichnung des Hauses der Name und die Bezeichnung des Schiffes und der Eigentümer desselben zu bemerkten.

S. 5. Extralisten. Für Anstalten von zahlreichem Personalbestande werden den Besitzern, Directoren oder Administratoren besondere sogenannte Extralisten ausgehändigt, in welche lediglich diejenigen Bewohner einzutragen sind, welche nur vorübergehenden freiwilligen oder unfreiwilligen Aufenthalt in der Anstalt haben, also:

- in Erziehungs- und Lehranstalten . . . die Pfleglinge und Böblinge,
- Heilanstalten die Kranken,
- Versorgungsanstalten die Versorgten,
- Armenhäusern die Armen,
- Gefängnissen und Strafanstalten . . . die Gefangenen,
- Casernen die unverheiratheten Militärpersonen, ausschließlich aller Offiziere.

Diese Extralisten, sammt den auf einigen derselben bfindlichen besonderen Fragen über Armen- und Gefängniswesen sind von den Besitzern, Administratoren oder Directoren der betreffenden Anstalten selbst auszufüllen und zu unterzeichnen. Dagegen sind die auf die im Gebäude selbst dauernd wohnenden Besitzer, Beamten und Angestellten aller Grade —, in Casernen auf die verherratheten Unteroffiziere, sämtliche Offiziere und Casernenbeamten — bezüglichen Angaben auf gewöhnliche seiner Zeit einzusammelnde Haushaltungslisten zu bewirken. Für Gasthöfe und sonstige Beherbergungsanstalten kommen nicht mehr wie bisher Extralisten, sondern gewöhnliche Haushaltungslisten, in welche nach Aufführung der zum Haustande des Wirthes gehörenden Personen alle anwesende Fremde einzutragen sind, zur Verwendung, jedoch wird dabei Spalte 19 der genannten Listen besonders zu beachten sein.

S. 6. Viehzählung. Da mit der Vollezählung wie bisher gleichzeitig eine Viehzählung verbunden werden soll, so sind die zum Eintrage des Viehbestandes der Grundstücksbesitzer bez. Pächter oder Administratoren bestimmten Listen auf Seite 4 einer jeden Haushalte enthalten, während für die zur Miete wohnenden Viehbesitzer besondere Abdrücke der Viehzählungsliste (S. 4 der Haushalte) mit hinaus gegeben werden. Jeder Haus- oder Grundstücksbesitzer bez. Pächter oder Administrator ist daher verpflichtet, nicht nur den ihm am 3. December dieses Jahres zugehörigen Viehbestand in diese Liste einzutragen, sondern hat auch dafür besorgt zu sein, daß, wenn im Grundstück noch andere Personen wohnen, welche Vieh von einer der auf Seite 4 der Haushalte bezeichneten Viehgattungen halten, auch denselben je ein besonderer zu diesem Zwecke mit hinausgegebener Abdruck der Viehzählungsliste (S. 4 der Haushalte) behändig und von diesen richtig ausgefüllt werde.